

Veranstaltungs-Rigging: Rechtliche Hintergründe



Traversen, bzw. Trussings sind bei Live-Veranstaltungen oder Messen genauso unverzichtbar wie Scheinwerfer oder Stromkabel. Doch dass beim Umgang mit Traversensystemen viele Richtlinien unbedingt beachtet werden sollten, ist nicht jedem Anwender klar. Nur ausgezeichnete Qualität und die richtige Handhabung sind dazu geeignet, das Gewissen zu beruhigen und für Sicherheit zu sorgen. Hier ein kleiner Leitfaden.

Traversen sind per Definition mechanische Träger, die zur Stabilisierung, Befestigung oder Verbindung dienen. Im Bereich von Messen, Shows und dergleichen, sind es vor allem Scheinwerfer oder Lautsprecher, die dort befestigt werden. So weit so gut. Wenn man allerdings nun denkt, das Wichtigste über diese Trägersysteme und besonders den Umgang mit ihnen durch diese kurze Erläuterung erfahren zu haben, befindet man sich auf dem Holzweg. Denn beim Aufbau von Traversen geht es sowohl um eine einwandfreie Qualität des Materials, als auch den korrekten Umgang damit.

Ohne die vorgeschriebenen Ausbildungen (Meister/Assistent für Veranstaltungstechnik/geprüfter technischer Bühnenvorstand/Head Rigger/Lichtcrewchef) ist es möglich, dass selbst die beste Qualität nicht ausreicht, um Unfälle zu vermeiden. Ein Vergleich kann dies wohl verdeutlichen. Nehmen wir ein absolut hochwertiges Auto, welches von einer Person ohne Führerschein gefahren wird. Die Person weiß wenig über Verkehrsregeln oder das Verhalten des Wagens in Kurven, die mit hoher Geschwindigkeit angefahren werden. Auch Bremswege und Sicherheitsabstände sind Dinge, die missachtet werden und schließlich zu folgenschweren Unfällen führen können.



Und obwohl die Gefahren etwas anders gelagert sind, sollten sie bei Trussings keineswegs unterschätzt werden. Man kann sich vorstellen, was passiert, wenn eine 30 kg schwere Box aus fünf Metern auf jemanden herabstürzt. Um dies zu verhindern, hat der Gesetzgeber nicht nur Vorschriften für die Legierungen, sondern gerade auch für das Handling aufgestellt. Um die Zusammensetzung der Traverse kümmern sich bei ALUTRUSS europäische Partner. Extra ausgebildete Schweißer zum Beispiel, garantieren höchste Qualität. Die Handhabung allerdings liegt bei Ihnen. Deshalb wollen wir Ihnen mit einem Überblick über die wichtigsten Bestimmungen nun eine Hilfestellung geben, so dass die Sicherheit bei Ihren Aufbauten immer gewährleistet ist.

Es gibt zahlreiche Vorschriften (etwa die Verkaufsstättenverordnung, Versammlungsstättenverordnung, Gaststättenverordnung, Bauordnung, Unfallverhütungsvorschriften u.a.) an die beim Aufstellen von Traversen gegebenenfalls gedacht werden muss. Grundsätzlich sind aber für Konstruktionen im Rahmen der Veranstaltungstechnik zwei rechtliche Grundlagen von Bedeutung:

Baurecht (wird über die Bauordnung der Länder geregelt) Unfallverhütungsvorschriften



Beide Texte zielen dabei auf die jeweiligen Aspekte der Standsicherheit einer Anlage ab. Diese sollte demnach aufgrund von nachvollziehbaren und allgemein anerkannten Kriterien gegeben sein. Es müssen also Vorschriften und die sogenannten allgemeinen Regeln der Technik beachtet werden. Diese allgemeinen Regeln der Technik sind Regeln, die in der praktischen Anwendung ausgereift und anerkanntes Gedankengut der auf dem betreffenden Fachgebiet tätigen Personen geworden sind.

Geht es um einfache Installationen eines einzelnen Produktes, sagen wir eines Scheinwerfers, reicht es sicherlich aus, einen Nachweis über das Zertifikat des Herstellers oder durch Belastungstest zu erbringen. Bei komplexeren, umfangreicheren Konstruktionen sind dagegen statische Nachweise erforderlich. Diese werden von Ingenieurbüros erbracht und müssen, beispielsweise bei erforderlicher geprüfter Statik, auch von einem öffentlich anerkannten Sachverständigen geprüft werden. Die wichtigsten Vorschriften mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen beim Aufstellen eines Traversensystems sind:

BGV C1 Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

DIN 4112 Fliegende Bauten

Maschinenrichtlinie

DIN 56950 Maschinentechnische Einrichtungen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung

DIN 1055 Einwirkung auf Tragwerke (Wind, Wasser, Temperaturen etc.)



Doch wann treffen diese denn nun eigentlich zu? Um darauf eine Antwort zu geben, muss man sich die diversen Konstruktionen vor Auge führen. Man unterscheidet prinzipiell einmalig oder häufig aufgebaute und genehmigungspflichtige oder -freie Bauten. In der Regel sind Festzelte, Tribünen und Bühnen die klassischen

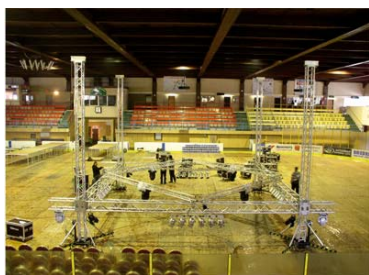
Formen in der Veranstaltungsbranche, die dem Baurecht untergeordnet sind. Oftmals wird diesbezüglich von „Fliegende Bauten“ gesprochen. Per Definition der jeweiligen Landesbauordnungen der bundesdeutschen Länder sind dies: „... bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und abgebaut

zu werden.“ Doch neben dem Aspekt der Flexibilität ist auch jener der Dauer von Bedeutung. Werden Standzeiten von mehr als drei Monaten übertroffen, liegt die genaue Zuordnung beim zuständigen Bauamt.

Konstruktionen die nur einmalig und zeitlich befristet errichtet werden – selbst wenn sich die Ausführung von einem fliegenden Bau überhaupt nicht unterscheidet – sind gewöhnlich zu den Sonderbauten zu zählen, bei denen Einzelfallentscheidungen getroffen werden. Diese können dann sowohl höhere Auflagen als auch Erleichterungen zur Folge haben.

Sind Bauten als genehmigungspflichtig eingestuft, ist eine Ausführungsgenehmigung notwendig. Auch wenn dies für genehmigungsfreie Bauten nicht zutrifft, müssen diese natürlich ebenso die Standsicherheit garantieren. Es obliegt dem jeweiligen Bauamt, einen entsprechenden Nachweis zu verlangen. Fliegende Bauten, so ist es in der bayerischen Bauordnung zu lesen, die eine Höhe von maximal 5 Metern aufweisen und nicht dafür vorgesehen sind, von Besuchern betreten zu werden, bedürfen keiner Ausführungsgenehmigung.

Dies gilt zum Beispiel auch für Bühnen samt Überdachung und etwaigen Aufbauten, wenn diese eine Grundfläche von maximal 100 m², eine Bodenhöhe von 1,5 Metern und eben die schon angesprochene Höhe von 5 Metern nicht überschreiten.



Sind die fliegenden Bauten höher oder größer, muss die Ausführungsgenehmigung bei der Bauaufsichtsbehörde beantragt werden. Dafür sind Konstruktionszeichnungen, eine geprüfte statische Berechnung sowie eine Betriebsbeschreibung vorzulegen. Erst nach Abnahme eines Probeaufbaus kann die Genehmigung erfolgen. Diese wird in einem Prüfbuch vermerkt, gilt bundesweit und für eine gewisse Zeit.

Sind Anlagen für höchstens 3 Monate aufgestellt, also auf Messe und Ausstellungsgeländen, und werden nur einmalig errichtet, so ist eigentlich keine Genehmigung erforderlich. Für Bauten die länger stehen, müssen nach Rücksprache mit dem örtlichen Bauamt, diverse Unterlagen bereitgestellt und Auflagen beachtet werden.



Auf genehmigten Messe- und Ausstellungsgeländen sind Bauten übrigens offiziell genehmigungsfrei. Doch werden durch den jeweiligen Betreiber in der Regel eigene Richtlinien und Anforderungen formuliert und auf deren Einhaltung gepocht – hierbei orientiert man sich natürlich an den allgemein gültigen Vorschriften.

Mögen sich nun einige ob der zahlreichen Vorschriften verärgert zeigen, eines ist gewiss: diese Regeln sind nicht grundlos aufgestellt worden sondern dienen der Sicherheit, die doch allen am Herzen liegen müsste. Wenn Sie die hier beschriebenen Vorgänge einhalten und sich zudem mit der Top-Qualität von ALUTRUSS ausstatten, dann sind Sie vor unangenehmen Überraschungen gefeit und bestens für alle zukünftigen Veranstaltungen gerüstet.

Setzen Sie mit den ALUTRUSS-Produkten aus dem Hause Steinigke Showtechnic auf in der EU gefertigte Qualitätsprodukte.